

Königlicher Commissar Just: Es wird ziemlich übereinstimmen, wiewohl es präciser sein würde, wenn gesagt ist: „alle Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, wenn und solange ein legitimirter Thierarzt nicht zu erlangen ist.“ Bei dieser Fassung wird der eigentliche Nothfall getroffen, den man doch allein im Auge hat.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Röhsche dürfte wohl mit dieser Abänderung seines Amendements einverstanden sein.

Abg. Röhsche: Ich bin ganz mit Dem, was der Herr königliche Commissar vorgeschlagen hat, einverstanden.

Präsident Dr. Haase: Ich habe nun auch den Abg. v. Nostitz zu fragen, ob er damit sich einverstehe, daß in seinem Amendement, wo es nur im Allgemeinen heißt: „alle Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist,“ diese vorgeschlagene Beschränkung mit aufgenommen werde.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Um alle Diejenigen zu beruhigen, die glauben könnten, daß darin ein Wiederaufleben der gewöhnlichen Praktiker gefunden werden könnte, bin ich damit einverstanden.

Präsident Dr. Haase: Ich gehe nun zur Fragstellung über. Die erste Frage würde zu richten sein auf die Ausnahmen, welche im Gesetzentwurfe unter a, b und c vorgeschlagen sind. Die zweite Frage würde auf die Ausnahme gehen, welche unter d sich im Gesetzentwurfe befindet und zwar nach der von der Deputation im Berichte vorgeschlagenen Fassung mit Berücksichtigung der in der heutigen Berathung in dieser Beziehung stattgefundenen Vereinigung zwischen Staatsregierung und Deputation, wonach dieser Satz die Fassung erhalten hat:

„Die Behandlung der eigenen Thiere (S. 1 a), sowie die Verrichtung der in S. 1 b gedachten Gebrauchsoperationen an denselben durch die eigenen Beamten und Dienstleute, vorausgesetzt, daß im ersten Falle die Krankheit nicht eine solche ist, deren Behandlung ihres ansteckenden oder seuchenartigen Charakters wegen nach Gesetz oder Verordnung unter Leitung und Beaufsichtigung eines geprüften und legitimierten Thierarztes erfolgen muß.“

Die dritte Frage würde zu richten sein auf das oben erwähnte, unterstützte Amendement des Abg. Mai zu dem Satz d. Dieses Amendement geht nicht so weit, als das des Abg. v. Nostitz und ist beschränkteren Inhalts. Eine weitere Frage würde sodann zu richten sein auf die Ausnahme, welche Abg. v. Nostitz als eine ganz neue, in einem Satz unter e in das Gesetz aufzunehmende, beantragt hat, und welcher nun nach dem Unterantrage des Abg. Röhsche und der Erklärung des Herrn Regierungscommissars so lauten würde:

„e) Alle Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, wenn und so lange ein legitimirter Thierarzt nicht zu erlangen ist.“

Endlich wird das Amendement des Herrn Abg. Reiche-

Eisenstuck in Frage zu stellen sein, welcher eine sechst Ausnahmeme — die unter f zu stehen kommen würde — beantragt. Es lautet dieselbe:

„In den Fällen, in welchen in einer Entfernung von zwei Stunden kein geprüfter Thierarzt wohnhaft ist.“

Der Herr Abgeordnete wird wohl einverstanden sein, daß statt „in den Fällen“ gesetzt werde „alle Fälle.“

Abg. Reiche-Eisenstuck: Es schließt sich an den Zusatz unter e. an, wo es heißt: „in den Fällen.“

Präsident Dr. Haase: Im Amendement heißt es wörtlich: „in allen Fällen“, paßt aber nicht in die Dekonomie des Gesetzes.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Das Amendement des Herrn v. Nostitz fing an „in den Fällen“.

Präsident Dr. Haase: Die Worte sind aber abgeändert worden.

Abg. Reiche-Eisenstuck: So, das ist etwas Anderes.

Präsident Dr. Haase: Ich frage nun, nimmt die Kammer den §. 3 des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Ausnahmen a, b und c an? — Einstimmig Ja.

Wir kommen nun auf die Ausnahme d, wo ich mit Vorbehalt des vom Abg. Mai gestellten Amendements die Frage richte: Nimmt die Kammer den Satz d, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat und in der heutigen Sitzung laut Vereinbarung der Deputation mit dem Herrn Regierungscommissar gefaßt worden, jedoch mit Vorbehalt des dazu gestellten Amendements an? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Zu diesem angenommenen Satz d hat der Abg. Mai beantragt noch hinzuzusetzen und zwar nach den Worten: „durch die eignen Beamten und Dienstleute“ folgende Worte: „auch in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die Behandlung der Thiere anderer Viehbesitzer.“

Wird dieses Unteramendement angenommen? — Es ist mit großer Stimmenmehrheit abgeworfen.

Ich gehe nun zu dem amendirten Antrag des Abg. v. Nostitz über. Nach solchem soll ein Satz unter e in das Gesetz angenommen werden, welcher so lautet:

„alle Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, wenn und so lange ein legitimirter Thierarzt nicht zu erlangen ist“.

Ich frage, ob dieser Satz von der Kammer angenommen wird? — Es haben sich 24 Abgeordnete erhoben, dieser Antrag ist daher angenommen.

Der letzte Antrag ist der des Abg. Reiche-Eisenstuck. Es soll heißen:

„In Fällen, in welchen in einer Entfernung von zwei Stunden kein geprüfter Thierarzt wohnhaft ist.“

Ich frage, ob dieses Amendement angenommen